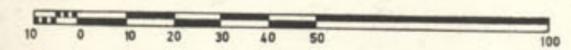


Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nutzungsgrenze zwischen Forsthausgrundstück und Wochenendbauegebiet
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Wegeflächen
- Firstrichtung
- SW Wochenendhausgebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- o Offene Bauweise

MASSTAB 1:1000



Wochenendhäuser

Gebäudehöhe Höchstens 3,00 m Traufe i.M.
 Dachform Flachdach, Walmdächer sind nicht zulässig
 Dachfarbe Schwarz, braun und grün
 Ein Aufbau auf die Decke des Erdgeschosses ist nicht zulässig.

Garagen

Zulässig sind Garagen nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW

Bebaute Fläche Höchstens 20,00 qm
 Gebäuhöhe Höchstens 2,50 m Traufhöhe
 Dachform, -neigung- und -farbe wie für Wochenendhäuser

Farbgebung

Die Farbgebung muß die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten.

Einfriedigungen

Höhe Höchstens 1,50 m
 Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

Bepflanzung

Einfriedigungen sind von außen mit Sträuchern abzupflanzen.

Sanitäre Einrichtungen

Aborte sind freistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.

Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

Feuerschutz

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmeeöffnung zu errichten (Mindestfeststellungsvermögen 1 m³). Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.

Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

Versorgungsanlagen

Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie Elektrifizierung des Wochenendhausgebietes finden nicht statt.

Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf höchstens 0,1 ha betragen.

BEBAUUNGSPLAN Nr.2

(verbindlicher Bauleitplan)

für das Wochenendhausgebiet "DER STECKENMESSER"

DER GEMEINDE

GREIFENTHAL

KRS. WETZLAR REG. BEZ. WIESBADEN

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BBAUG.

23.2. 1966
 KREISBAUAMT
 WETZLAR, DEN
 BEARBEITET VON
 KREISOBERBAUAMT

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 14. März 1966
 GREIFENTHAL, DEN
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 14. März 1966 BIS 28. April 1966
 GREIFENTHAL, DEN
 BÜRGERMEISTER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. Juni 1966
 GREIFENTHAL, DEN
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19. Juni 1966 BIS 28. April 1966
 GREIFENTHAL, DEN
 BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 26. Juni 1966
 GREIFENTHAL, DEN
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT AM 31. Aug. 1966
 Mit Verf. v. 31. Aug. 1966
 § 2 a gem. § 8-11 BBAUG
 Die Anlagen genehmigt
 Wiesbaden, den 31. Aug. 1966
 Der Regierungspräsident
 In Auftrage
 Der Regierungsrat

ORTSLEITEND BEWAUNGT GEMACHT AM 21. September 1966 BIS 2. Oktober 1966
 GREIFENTHAL, DEN
 BÜRGERMEISTER